

Satzung Deutsche Nierenstiftung

Stand: Juli 2018

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die „Deutsche Nierenstiftung“ ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mannheim. Die Geschäftsstelle befindet sich am Klinikum Darmstadt, Grafenstraße 13, 64283 Darmstadt.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet von Nierenkrankheiten zur ständigen Verbesserung der Vorbeugung und der Behandlung von Nierenkrankheiten sowie der Transplantationsmöglichkeiten. Zweck der Stiftung ist ferner die materielle Unterstützung und die Interessenvertretung von in Not geratenen Nierenpatienten.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung der fachlichen Fortbildung der Ärzte und des ärztlichen Hilfspersonals in allen Fragen der Nierenheilkunde,
 - b) die Unterstützung von Forschungsarbeiten im Gesamtbereich der Nierenheilkunde,
 - c) die Aufklärung der Bevölkerung über die Entstehung und Bedeutung von Nierenkrankheiten und sinnvolle Möglichkeiten der Vorsorge.
- (3) Zur nachhaltigen Sicherung dieser Aufgaben pflegt die Stiftung Beziehungen zu anderen öffentlichen und privaten Stellen und Einrichtungen, die der Gesundheit der Bevölkerung dienen, insbesondere zu solchen Stellen und Einrichtungen, die sich der wissenschaftlichen Erforschung weitverbreiteter chronischer Erkrankungen und ihrer Behandlungsmöglichkeiten sowie der ärztlichen Fortbildung auf diesem Gebiet verpflichtet fühlen.
- (4) Die Stiftung kann, wenn dies in Verfolgung des Stiftungszwecks notwendig erscheint, Betriebsgesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.
- (5) Die Stiftung entscheidet nach ihren finanziellen Möglichkeiten frei darüber, welche der genannten Zwecke und Maßnahmen sie verwirklicht und in welchem Umfang dies geschieht.
- (6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht und wird durch die Zuerkennung von Leistungen auch nicht begründet. Leistungsansprüche entstehen auch nicht aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Deutsche Nierenstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Deutsche Nierenstiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Nierenstiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Nierenstiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Nierenstiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Einrichtung aus einem Barvermögen in Höhe von DM 100.000,--.

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Deutschen Nierenstiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Deutschen Nierenstiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

- (2) Das Vermögen der Deutschen Nierenstiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter und durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge im Rahmen der steuer- und stiftungsrechtlichen Vorschriften erhöht werden.
- (3) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. 1 und 2 sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Deutschen Nierenstiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Deutschen Nierenstiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, so kann insoweit aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.
- (4) Das Geschäftsjahr der Deutschen Nierenstiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Deutschen Nierenstiftung

- (1) Die Organe der Deutschen Nierenstiftung sind der Stiftungsvorstand, der Stiftungsrat sowie besondere Gremien, wie z. B. permanente und vorübergehende Beratungsausschüsse, die vom Stiftungsrat eingesetzt werden können, wie z.B.:
 - Sozialer Ausschuss
 - Wissenschaftlicher Rat

- Ausschuss für Empfehlungen auf dem Gebiet der Transplantationen
 - Ausschuss für Dialyse-Empfehlungen
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden. Der Auslagenersatz erfolgt nach vorgelegten Belegen. Soweit zulässig, können auch die steuerlichen Pauschbeträge erstattet werden.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens sieben und höchstens neun Personen zusammen, wobei zwei Mitglieder des Stiftungsrates aus dem jeweiligen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden – soweit keine Abberufungsgründe vorliegen – des „Verein zur Förderung der Deutschen Nierenstiftung e.V.“ bestehen müssen. Die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates herauf- oder herabgesetzt werden.
- (2) Der Stiftungsrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von höchstens vier Jahren bestellt. Die erste Bestellung erfolgt durch die Stifter. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig, diese erfolgt durch Zuwahl oder Nachwahl ausscheidender Mitglieder. Die Mitglieder des Stiftungsrates treten entsprechend einer jährlich von dem Stiftungsrat aufgestellten Reihenfolge zurück. Dies gilt nicht für die erste Amtsperiode des jeweiligen Vorsitzenden des Stiftungsrates.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrates endet:
- a) wenn das Mitglied austritt, stirbt oder wenn es die Verfügungsgewalt über sein Vermögen verliert;
 - b) wenn das Mitglied nach vorbezeichnetem § 6 Abs. 3 zurücktritt;
 - c) durch Beschluss des Stiftungsrates.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Seine Mitglieder werden vom Stiftungsrat für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt und bestellt. Eine – auch mehrfache – Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht zugleich Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.
- (2) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Stiftungsrates.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Stiftungsvorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes und der Führung der Verwaltungsgeschäfte. Er ist vor Beschlussfassungen des Vorstandes über die Vergabe von Stiftungsmitteln zu hören. Dispositionen über das Stiftungsvermögen sowie sonstige Rechtsgeschäfte ab einem Betrag von € 50.000,00 bedürfen seiner vorherigen Zustimmung. Entsprechendes gilt für Prozesshandlungen ab einem Streitwert von € 10.000,--.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt ferner über:
- a) die Berufung, die Abberufung und die Anstellung von Vorstandsmitgliedern;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) Fragen der Geschäftsführung, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden;
 - e) die Errichtung oder Auflösung von Beratungsausschüssen gem. § 5 sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung dieses Organs.
- (3) Der Stiftungsrat erlässt Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln sowie für die Entschädigung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates. Weitere Aufgaben des Stiftungsrates sind die Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Nierenstiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.
- (4) Der jährlich gem. § 9 Abs. 2f zu erstellende Wirtschaftsplan wird von einem durch den Stiftungsrat zu bestimmenden Angehörigen des steuerberatenden oder wirtschaftsberatenden Berufes überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird spätestens im Juni des auf diesen Wirtschaftsplan folgenden Jahres im Rahmen einer Sitzung des Stiftungsrates auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Deutsche Nierenstiftung wird durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten, wenn es durch die Geschäftsordnung oder durch Vorstandsbeschluss ermächtigt worden ist. Sonst wird die Deutsche Nierenstiftung gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Nierenstiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates über die Vergabe der Stiftungsmittel;
 - c) die Berichterstattung und die Rechnungslegung über die Tätigkeit der Deutschen Nierenstiftung;
 - d) die Anstellung von Arbeitskräften;
 - e) die Anzeige jeder Veränderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes an die Aufsichtsbehörde;
 - f) die jährliche Erstellung eines Wirtschaftsplanes und
 - g) die Vorbereitung und die Durchführung der sonstigen Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (3) Soweit es notwendig erscheint, dass für die Führung der Stiftung ein hauptamtlicher Geschäftsführer anzustellen ist (wie z.B. der Umfang und die Größe der Stiftung dies erforderlich macht) hat der Vorstand ein Vorschlagsrecht. Es ist ausdrücklich zugelassen, dass auch der Vorsitzende diese Position begleiten darf. Vor Abschluss eines Anstellungsvertrages ist der Stiftungsrat zu hören.

§ 10 Beschlüsse des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes

- (1) Stiftungsrat und Stiftungsvorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils die Mehrheit der jeweiligen Mitglieder anwesend ist. Stiftungsrat und Stiftungsvorstand fassen ihre jeweiligen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates bzw. des Stiftungsvorstandes erforderlich (Einstimmigkeit).

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Deutsche Nierenstiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Baden-Württembergischen Stiftungsgesetzes. Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

§ 12 Aufhebung der Deutschen Nierenstiftung, Zusammenlegung und Satzungsänderung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so können Stiftungsvorstand und Stiftungsrat im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der Deutschen Nierenstiftung einen

neuen Zweck geben. Für solche Beschlüsse ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates erforderlich.

- (2) Unter den in vorstehendem Abs. (1) genannten Voraussetzungen können Stiftungsvorstand und Stiftungsrat auch die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Deutschen Nierenstiftung betreffen, soll nach Möglichkeit die Einschätzung der Auswirkungen der Satzungsänderung auf die Gemeinnützigkeit der Deutschen Nierenstiftung durch das Finanzamt eingeholt werden.

§ 13 Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Aufhebung der Deutschen Nierenstiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Deutsche Gesellschaft für Nephrologie e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

Az.: 14-0563.1

Satzungsänderung aufgrund von § 6 Satz 1 StiftG

g e n e h m i g t .

Karlsruhe, den 22. August 2018
Regierungspräsidium Karlsruhe

Sabine Beßler

Sabine Beßler

